

Sitzung des Ortsgemeinderates Einig

Am Dienstag, 25.02.2025, findet um 19:00 Uhr, **im** Bürgerhaus "Alte Schule", Mayener Straße 11, in Einig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Einig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung (GemO) zur Einberufung einer Bürgerversammlung zum geplanten Baugebiet "Auf dem alten Garten" in Einig
- 3) Beschaffung einer Geschwindigkeitsanzeigetafel
- 4) Errichtung einer Tempo 30-Zone
- 5) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 6) Haushaltsplan 2025 und Erlass der Haushaltssatzung 2025
- 7) Bündelausschreibung für den kommunalen Strom- und Gasbedarf
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Einig, 18. Februar 2025
Ortsgemeinde Einig

UWE WALDORF
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Einig am 25.02.2025 **im** Bürgerhaus "Alte Schule", Mayener Straße 11, in Einig findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Einig/671/2025)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 2 Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung (GemO) zur Einberufung einer Bürgerversammlung zum geplanten Baugebiet "Auf dem alten Garten" in Einig (Einig/675/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Einig wurde am 03.02.2025 ein Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung (GemO) übergeben. Mittels Einwohnerantrag können Bürger und Einwohner (vgl. § 13 GemO) gemäß § 17 Abs. 1 GemO beantragen, dass der Gemeinderat über eine bestimmte Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet.

Die Zulassung des Einwohnerantrags kann nur aus zweierlei Gründen abgelehnt werden:

1. wegen Unzulässigkeit des Antrags aus formellen oder materiellen Gründen
2. weil dieselbe Angelegenheit innerhalb von zwei Jahren vor Einreichung des Einwohnerantrags bereits Gegenstand eines zulässigen Einwohnerantrags war.

1.1 Formelle Voraussetzungen

Gemäß § 17 Abs. 2 GemO muss der Antrag schriftlich eingereicht werden, ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und es müssen bis zu drei Personen benannt worden sein, die berechtigt sind, den Einwohnerantrag zu vertreten.

Das Begehren muss einerseits klar und verständlich formuliert sein, andererseits aber auch genau beschreiben, was konkret vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der vorliegende Einwohnerantrag begehrt, dass eine Bürgerversammlung zu dem geplanten Baugebiet „Auf dem alten Garten“ in Einig einberufen wird. Dabei sollen seitens der Gemeindevertreter die Planungen zum Baugebiet „Auf dem alten Garten“ in Einig transparent dargestellt werden. Kernpunkte der Vorstellung sollen insbesondere die geplante Verkehrsführung und die Entwässerung sein. Eine weitergehende Begründung ist dem in der Anlage beigefügten Einwohnerantrag zu entnehmen.

Die Vertreter des schriftlich beim Ortsbürgermeister eingereichten Antrages sind:

Emmerich, Kurt
Krechel, Jörg
Rüber, Bernd

Gemäß der Regelung des § 17 Abs. 6 S. 3 GemO sind o.g. Personen zum Einwohnerantrag, sofern der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet, zu hören.

Weitere formelle Voraussetzung für die Zulässigkeit ist die Zahl der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften. Diese müssen zwei v.H. der Einwohner betragen, mindestens jedoch zehn. Die ausschlaggebende Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres) gemäß § 17 Abs. 3 i.V.m. § 130 GemO beträgt 146. Die prozentuale Rechnung ergibt 2,92 (also grundsätzlich 3 Personen). Hier greift dann somit die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, dass mindestens zehn Einwohner den Einwohnerantrag unterzeichnen müssen.

Nach erfolgter Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen in der Unterschriftenliste durch das Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde festgestellt, dass 27 gültige Unterschriften von Einwohnern der Ortsgemeinde Einig vorliegen. Die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschrift ist demnach erreicht.

1.2. Materielle Voraussetzungen

Ein Einwohnerantrag ist nach § 17 Abs. 1 S. 1 GemO nur zulässig in Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung der Gemeinderat zuständig ist. Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob für die Gemeinde eine sachliche Zuständigkeit im Sinne einer Befassungskompetenz besteht. Nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 2 Abs. 1 GemO: freie Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung) ist ein Einwohnerantrag statthaft. Schließlich muss die betreffende Angelegenheit der Organkompetenz des Gemeinderats unterliegen, d. h. dass für sie nicht der Bürgermeister i. S. des § 47 Abs. 1 GemO kraft Gesetzes zuständig sein darf.

Im vorliegenden Fall umfasst der Einwohnerantrag die Einberufung einer Bürgerversammlung zu dem geplanten Baugebiet „Auf dem alten Garten“ in Einig. Es geht um die Vorstellung der Planungen, wobei insbesondere auf die geplante Verkehrsführung und die Entwässerung eingegangen werden soll.

Die Organkompetenz bei der Aufstellung von Bauleitplänen liegt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Gemeinde in eigener Verantwortung.

Somit liegen auch die materiellen Voraussetzungen vor.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung bestehen keine Bedenken über die Zulassung des Einwohnerantrages.

Nach Zulassung des Einwohnerantrages ist gemäß § 17 Abs. 6 S. 2 GemO innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und zu beschließen. Der Einwohnerantrag ist am 03.02.2025 eingegangen und wird in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 25.02.2025 behandelt.

Der Einwohnerantrag kann in der Sitzung von den Ratsmitgliedern eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung mit dem Begehren, eine Bürgerversammlung zu dem geplanten Baugebiet „Auf dem alten Garten“ in Einig einzuberufen, formal zuzulassen.

Inhaltlich wird in der nächsten Sitzung über den Einwohnerantrag beraten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Einig	25.02.2025	Einig/675/ 2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 3 Beschaffung einer Geschwindigkeitsanzeigetafel (Einig/676/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Einig hat sich darauf verständigt, erstmals als präventive Maßnahme eine Geschwindigkeitsanzeigetafel zu beschaffen, die den fließenden Verkehr durch eine optische Darstellung auf mögliche Geschwindigkeitsüberschreitungen hinweisen soll. Die Anzeigetafel soll dabei der Einfachheit halber über ein Solarpaket mit Strom versorgt werden.

Die Verbandsgemeinde Maifeld wurde daher beauftragt, Angebote bei führenden Firmen einzuholen, die entsprechende Anzeigetafeln vertreiben.

Folgende Angebote sind eingegangen:

Anzeige Evolis Mobility, Ausführung Solar	2.078,25 EUR (brutto)
Anzeigetafel GR 36L, Ausführung Solar	2.057,51 EUR (brutto)

Hinweis der Verwaltung

Beide Varianten kommen bereits im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgreich zum Einsatz und können empfohlen werden.

Aufgrund geltender Vergaberichtlinien ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer ein Direktauftrag ohne Vergabeverfahren möglich. Es kann daher unabhängig vom Kaufpreis auch ein teureres Angebot angenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-09600-17-5 stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt

- die Beschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsanzeigetafel vom TYP GR36L ohne Datenerfassung in der Ausführung Solar zum Preis von **2.057,51 EUR (brutto)**.
- die Beschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsanzeigetafel vom TYP Evolis Mobility in der Ausführung Solar zum Preis von **2.078,25 EUR (brutto)**.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Einig	25.02.2025	Einig/676/ 2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 4 Errichtung einer Tempo 30-Zone (Einig/677/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Einig, vertreten durch den Ortsbürgermeister Uwe Waldorf, ist an die Verbandsgemeinde Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der Bitte herangetreten, etwaige geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet zu prüfen und dem Rat vorzustellen.

Ausgangssituation:

Im Bereich der Ortsgemeinde Einig verlaufen die beiden klassifizierten Kreisstraßen K 31 (Mayener Straße) und K 32 Polcher Straße, sowie aus dem Gemeindestraßen Schulstraße, Mertlocher Straße, Hauptstraße, Gartenstraße, Geringer Straße, Kirchstraße sowie der Straße auf der Wiese.

Bei den klassifizierten Straßen ist Straßenbaulastträger das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität, Cochem-Koblenz. Etwaige geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen sind entlang der beiden Straßen nur in Abstimmung mit dem LBM umsetzbar.

Bei dem Vorabgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsbehörde zunächst die Bereiche überprüft, die keiner weiteren Beteiligung übergeordneter Stellen bedarf. Diese wären insbesondere die Gemeindestraßen, da auch hier die Ortsgemeinde Straßenbaulastträger ist.

Aktuell besteht nur in der Schulstraße eine Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund eines angeordneten, verkehrsberuhigten Bereiches (vgl. Abbildung).



Für die übrigen Bereiche gilt aktuell die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km / h. Dies betrifft, außer der bereits angeordneten Geschwindigkeitsreduzierung an der K 31 (Engstelle am Knotenpunkt zur K 32), alle übrigen Gemeindestraßen.

Errichtung einer Tempo 30-Zone

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird vorgeschlagen, eine Tempo 30-Zone für den südlichen Bereich der K 31 anzuordnen. Dies betrifft bis auf die Brunnenstraße und die Schulstraße, alle übrigen Gemeindestraßen auf einer Länge von fast 1090 Metern.

Die Grundlage für eine verkehrsrechtliche Anordnung, ergibt sich aus § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung. Danach dürfen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen. Diese dürfen sich jedoch nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs erstrecken (K31 und K 32).

Bei der Errichtung der vorgenannten Zone ist darauf zu achten, dass diese nur aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich sein darf. Seitens der Straßenverkehrsbehörde liegen diese Voraussetzungen aus den folgenden Gründen vor:

Die besonderen Umstände ergeben sich aus den örtlichen Verhältnissen, wie dem vorhandenen Straßenbelag, bestehend aus Kopfsteinpflaster im Abschnitt der Hauptstraße bis zur Gartenstraße, der unmittelbaren Grenzbebauung zur Verkehrsfläche, keiner direkten Einsicht an den Knotenpunkten im geplanten Bereich, keine ausgewiesenen Geh- und / oder Radwege.

Diese stellen Gefahrenlagen dar, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die Beeinträchtigungen betreffen hier insbesondere immissionsschutzrechtliche Belange oder aber auch den Schutz der o.g. Verkehrsteilnehmer.



Tempo 30-Zonen werden durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Beginn einer Tempo 30-Zone“ (Zeichen 274.1) und „Ende einer Tempo 30-Zone“ (Zeichen 274.2) eingerichtet (Anlage 2 laufende Nummern 50, 51 StVO).

Für den vorgenannten Abschnitt müssen insgesamt an sieben Knotenpunkten Verkehrszeichen aufgestellt werden, um den Bereich vollständig abzudecken. Hierzu zählen auch die Knotenpunkte, an denen Wirtschaftswege in Gemeindestraßen übergehen.

Durch die Aufstellung gilt unmittelbar die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km / h. Darüber hinaus ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone an allen Einmündungen, die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beschilderungen werden Mittel in Höhe von 1.600,00 EUR benötigt. Ausreichende Mittel stehen bei der Buchungsstelle 54101-096000-17-5 im Haushalt bereit.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Vorschlag der Verbandsgemeinde Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Einrichtung einer Tempo 30-Zone südlich der K31 (Hauptstraße, Mertlocher Straße, Geringer Straße, Gartenstraße, Kirchstraße, Auf der Wiese) zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Einig	25.02.2025	Einig/677/ 2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 6 Haushaltsplan 2025 und Erlass der Haushaltssatzung 2025 (Einig/674/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister, von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes 2025 und die Haushaltssatzung 2025, wurden dem Gemeinderat in der 51. Kalenderwoche zugestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erfolgte am 06.02.2025 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan 2025 und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Einig haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan 2025 und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2025 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Einig	25.02.2025	Einig/674/2025										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 7 Bündelausschreibung für den kommunalen Strom- und Gasbedarf
(Einig/678/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Bündelausschreibung Strom:

Auf die beigefügte Ausschreibungskonzeption Strom und die zugehörigen Anlagen Strom 4, 5 und 6 wird verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Stromlieferung** für den Zeitraum **vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028** an (feste Vertragslaufzeit 3 Jahre). Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 150,00 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 12,00 Euro. Sollte die Bündelausschreibung noch vor dem ersten Einzelwettbewerb durch die KB gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10,00 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt (netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer). Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seinen Auftrag bis einen Tag vor der Durchführung des ersten Einzelwettbewerbs storniert.

Wie bisher können Normalstrom und **Ökostrom** mit unterschiedlichen Varianten bzgl. der Neuanlagenquote (siehe ausführlich in **Anlage 4 Strom**) gewählt werden.

Anders als bisher werden nun **drei Beschaffungsoptionen** angeboten (siehe ausführlich in **Anlage 5 Strom**):

- a) **Strukturierte Beschaffung.** Das ist das bisherige Beschaffungsmodell. Der Lieferpreis wird aus dem Angebotspreis und der tatsächlichen Marktentwicklung über längere Zeiträume im Vorjahr ermittelt. Dazu werden die Börsenpreise an sechs (für 2026) bzw. 12 (für 2027 und 2028) vorher festgelegten Stichtagen ermittelt. Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen. Der Korridor für die Mehr- und Mindermengenregelung liegt unverändert bei $\pm 5\%$ (95/105). Der Lieferpreis für das ganze Kalenderjahr steht im Dezember des Vorjahres fest.

- b) **Spotmarktmodell:** Dieses wurde auf Wunsch aus den Kommunen ergänzt und gilt ausschließlich für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Abnahmestellen). Es handelt sich um ein Mischmodell, in dem 70 % der von der Kommune prognostizierten Verbrauchsmengen am Terminmarkt nach dem Modell a) (strukturierte Beschaffung) und die Restmenge am handelstäglich am Spotmarkt zu dem für diesen Tag ermittelten Börsenpreis (plus Aufschlag für das "handling", sog. "fee") berechnet wird. Dort steht der (durchschnittliche) Lieferpreis für das Kalenderjahr also erst im Nachhinein fest.
- c) **Bilanzkreismodell:** Dieses Modell richtet sich ausschließlich an die Kommunen / Teilnehmer, die (planmäßig) zum 1.1.2026 die in der Anlage 5 angeführten Voraussetzungen für einen Kunden-Strombilanzkreis erfüllen. In diesem Modell werden die Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" (Bilanzierung und Abrechnung) sowie die Beschaffung der sog. Residuallasten bzw. die Vermarktung bilanzieller Überschüsse zusammen "im Paket" ausgeschrieben.

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein **Dynamisches Beschaffungssystem** (§§ 22 ff Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)). Dieses hat den großen Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden **mehrere Lose nach technischen und / oder regionalen Aspekten** gebildet. Zudem werden die Lose nicht wie bisher zu einem Zeitpunkt am Markt platziert, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den **Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschrieben Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beim Bilanzkreismodell wird das Gesamtpaket aus der Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" und Stromlieferung ausgeschrieben und zugeschlagen.

Bündelausschreibung Erdgas:

Hierzu wird auf die **Ausschreibungskonzeption Gas** verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind: Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028**. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 230,00 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von je 14,00 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10,00 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Wie bisher wird die Ausschreibung von Bioerdgas (Erdgas mit einer Beimischung von mind. 10% Biogas) angeboten (siehe dazu ausführlich **Anlage 5 Erdgas**).

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein **Dynamisches Beschaffungssystem** nach §§ 22 ff VgV angeboten (siehe **Anlage 4 Erdgas**). Dieses hat den großen Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet, die - anders als bisher - nicht zu einem Zeitpunkt am Markt platziert werden, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen (z.B. was die Bildung von Regionallosen).

Wie in der Ausschreibungskonzeption dargestellt, erfolgt die Ausschreibung - wie bisher - in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus den Krisenjahren 2022 / 23. Die Grundstruktur bleibt unverändert. Die Wertung der Angebote basiert auf dem Angebotspreis für die einzelnen Lieferjahre in Form eines Aufschlags auf den Börsenpreis zu einem vorgegebenen Referenztag sowie dem Grundpreis. Auf Basis dieser Angebotspreise wird der tatsächliche Arbeitspreis für jedes Lieferjahr jeweils im Dezember des Vorjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Preisentwicklung im Vorjahreszeitraum (als Durchschnittswert einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen) hergeleitet (= fiktiver Beschaffungspreis). Ist also das Erdgas seit der Ausschreibung günstiger geworden, sinkt auch der Arbeitspreis, und umgekehrt. Dies dient dem fairen Interessenausgleich zwischen Lieferanten und Abnehmern. Der fiktive Beschaffungspreis wird für jedes Lieferjahr auf der Basis von Börsenpreisen an einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen ermittelt. Für das Lieferjahr 2026 sind dies 6 Handelstage im 2. Halbjahr 2025, für die Lieferjahre 2027 und 2028 jeweils 12 Handelstage im jeweiligen Vorjahreszeitraum. Der Korridor für die Minder- / Mengengerüstung liegt zwischen 95 % bis 105 % der Verbrauchsprognose.

Bei den danach ermittelten Arbeitspreisen handelt es sich um den reinen Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben, die dann den Lieferpreis ergeben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit wird sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten regional je nach Verteilnetzbetreiber unterscheiden.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die konkrete Festlegung, ob und welche Abnahmestellen Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt Basis dieses Beschlusses im Zuge der weiteren Datenerfassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bündelausschreibungen der Kommunalberatung ist beabsichtigt, einen deutlich günstigeren Strom- / Gaspreis zu erhalten.

Beschlussvorschlag 1 Strom:

Das Gremium schlägt dem Stadtrat/Gemeinderat folgende Vorgehensweise vor.

1. Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt/Ortsgemeinde ab dem 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Das Gremium bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt/Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt/Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Stadt/Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Stadt/Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:

A. Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms

- Normalstrom**
(Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
- Ökostrom ohne Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
- Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)
- Ökostrom mit 100 % Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

B. Beschaffungsmodell

- Strukturierte Beschaffung - Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr
- Spotmarktmodell: 70 % der Prognosemenge am Terminmarkt; Restmenge am Spotmarkt

C. Zuordnung

- Die (Einfach)Auswahl nach A und B gilt für alle unsere Abnahmestellen.
- Die Auswahl nach A und B verteilt sich gemäß Anlage zu diesem Beschluss auf die einzelnen Abnahmestellen (bitte entsprechend beifügen).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis				w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein				
Ortsgemeinderat Einig	25.02.2025	Einig/678/ 2025								
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2 Erdgas:

Das Gremium schlägt dem Stadtrat/Gemeinderat folgende Vorgehensweise vor.

1. Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (nachfolgend Kommunalberatung) und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt /Ortsgemeinde ab dem 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Das Gremium bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Stadt/Ortsgemeinde vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Stadt/Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Stadt/Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen
 - Bioerdgas mit mind. 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen
 - Bioerdgas mit mind. 10 % Biogasanteil nur für folgende Abnahmestellen:

_____ (ggf. als Anlage beifügen)

Im übrigen Erdgas ohne Biogasanteil.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Einig	25.02.2025	Einig/678/ 2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

